

**Vorschlag für ein Hinweisschreiben zu den Überbrückungsleistungen:**

„Nach unseren Feststellungen unterliegen Sie einem Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII.

Wenn Sie hilfebedürftig sind, können Ihnen daher gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII lediglich eingeschränkte Hilfen gewährt werden, um den Zeitraum bis zu Ihrer Ausreise zu überbrücken, maximal für einen Monat.

Wir weisen darauf hin, dass Sie diese Hilfen nur einmalig innerhalb von zwei Jahren erhalten können. Der Zweijahreszeitraum beginnt mit dem Erhalt einer Überbrückungsleistung.

Auch wenn Sie keine Überbrückungsleistungen benötigen, können auf Antrag die Kosten Ihrer Rückreise gemäß § 23 Abs. 3a SGB XII darlehensweise übernommen werden.